jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1950/12/19 2680/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1950

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §10 Abs1;

1. VStG § 10 heute
2. VStG § 10 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. VStG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Beachte

Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 990 y29795;

Rechtssatz

Die Aufnahme der AUFLAGE der Richtigstellung eines Rechnungsbetrages in das Straferkenntnis war gesetzwidrig. Der dritte Abschnitt des (derzeit nicht mehr in Kraft stehenden) Bedarfsdeckungsstrafgesetzes, der sich mit den Nebenstrafen befasst, enthält keine gesetzliche Vorschrift, auf die sich die Auflage stützen könnte.

*

E 19.12.1950, 2680/49 #1 VwSlg 1853 A/1950

*

BEA: Besprechung in Mannlicher, 7te Auflage, S 990

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949002680.X01

Im RIS seit

19.12.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at